

Anlage 1 – Leistungsbeschreibung zum Interessenbekundungsverfahren

Ausgangslage

Die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, leicht zugänglichen und bezahlbaren Pflegeversorgung ist eine der zentralen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen in Thüringen. Der demografische Wandel führt auch in unserem Bundesland zu einem permanent steigenden Pflegebedarf. Gemessen an der Gesamtbevölkerung waren Ende 2023 von den Thüringerinnen und Thüringern 9,1 Prozent pflegebedürftig. Am 15.12.2021 waren es noch 7,9 Prozent. Mit einem Anteil von 60,9 Prozent waren 118 038 Frauen, und damit rund jede 9. Thüringerin, von Pflegebedürftigkeit betroffen. Dies entspricht einem Anstieg um 15,6 Prozent bzw. 15 908 Fällen im Vergleich zu 2021. Der Anteil der männlichen Pflegebedürftigen erhöhte sich zeitgleich um 18,0 Prozent auf insgesamt 75 899 Pflegebedürftige (+11 576 Fälle). Ende 2023 waren 79,7 Prozent der Pflegebedürftigen 65 Jahre und älter, rund ein Drittel (32,2 Prozent) davon war mindestens 85 Jahre alt. Der überwiegende Anteil der Pflegebedürftigen wird derzeit im häuslichen Umfeld von ihren Angehörigen betreut. Ist dies nicht möglich, müssen die Angebote der professionellen ambulanten und stationären Pflege in Anspruch genommen werden, welche in den vergangenen Jahren **kontinuierlichen Kostensteigerungen** ausgesetzt waren. Deren Umlage wiederum führt seit Jahren zu immer größeren finanziellen Belastungen der Pflegebedürftigen selbst.

Die Kosten für einen Platz in einer stationären Pflegeeinrichtung setzen sich für den Pflegebedürftigen zusammen aus:

- den Kosten für die Pflege (Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil für pflegebedingten Aufwand - EEE)
- den Kosten für Unterkunft und Verpflegung (U & V)
- den Kosten für die Ausbildung der Auszubildenden (Ausbildungsumlage bzw. Ausbildungszuschlag)
- Serviceleistungen (Wäscheservice, Friseur) sowie
- **den Investitionskosten.**

Im Kontext einer Pflegeeinrichtung bezieht sich der Begriff der Investitionskosten auf die finanziellen Aufwendungen, die dem Träger durch die Errichtung, Beschaffung und Instandhaltung von Gebäuden sowie den damit verbundenen technischen Anlagen entstehen. Hierzu zählen Ausgaben für Gebäudemieten, Finanzierungskosten, Leasingaufwendungen, Abschreibungen und Instandhaltungskosten.

Im Falle ambulanter Dienste umfassen die Kosten unter anderem Entgelte, die dazu dienen, Miet- und Leasingkosten des Pflegedienstes zu decken (beispielsweise Büromiete und Fahrzeuge) sowie Abschreibungen für Inventargegenstände und Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung (wie beispielsweise Reparaturen an Fahrzeugen). Eine detaillierte Aufzählung dieser Kostenpositionen findet sich im § 82 Absatz 3 des SGB XI.

Sämtliche oben genannten Kosten sind aktuell nach Abzug des Kostenanteils der Pflegeversicherung von den Pflegebedürftigen zu tragen. Bei fehlender Leistungsfähigkeit sind zunächst die Angehörigen in der Pflicht, bevor die Sozialhilfe als Kostenträger einspringt. Die Anzahl der Pflegebedürftigen, welche diese Kosten nicht mehr decken können und Sozialhilfe beantragen müssen, stieg in den letzten Jahren stetig an. Im Jahr 2023 waren im Freistaat Thüringen bereits

11.020 Personen Empfänger von Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII – zum Vergleich: 2020 waren es noch 8.775 (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik).

Zwar besteht kein aus dem Bundesrecht ableitbarer Anspruch von Pflegeeinrichtungen oder gar von Bewohnerinnen und Bewohnern gegenüber den Ländern auf eine investive Förderung, § 9 Satz 1 SGB XI schreibt aber vor, dass die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich sind. Satz 2 führt aber aus, dass das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtungen durch Landesrecht bestimmt wird; durch Landesrecht kann auch bestimmt werden, ob und in welchem Umfang eine im Landesrecht vorgesehene und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen orientierte finanzielle Unterstützung

1. der Pflegebedürftigen bei der Tragung der ihnen von den Pflegeeinrichtungen berechneten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen oder
2. der Pflegeeinrichtungen bei der Tragung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen als Förderung der Pflegeeinrichtungen gilt.

Finanzielle Entlastungsmöglichkeiten vom Land bestehen unter Verweis auf die oben dargestellte Kostenstruktur lediglich in Form möglicher Förderprogramme zur Reduzierung der von den Pflegebedürftigen zu tragenden Investitionskosten. Diese belaufen sich in Thüringen mit Stand Januar 2025 auf durchschnittlich 428 €/Monat (Quelle: vdek). Auch dieser Eigenanteil ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Das Land fördert auf Antrag stationäre Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe des Landeshaushalts (§ 3 Abs. 1 S. 1 ThürAGPflegeVG).

Die Thüringer Landesregierung hat die Problematik aufgegriffen und es sich mit dem **Regierungsvertrag 2025-2029** zwischen CDU, BSW und SPD zur Aufgabe gemacht, „[...] **mit der Senkung der Pflegekosten durch die Übernahme der Investitionskosten für** Pflegeeinrichtungen [...] eine direkte finanzielle Entlastung für pflegebedürftige Menschen [...]“ zu schaffen.

Eine Förderung in diesem Bereich kann ein wichtiger Anreiz für stationäre Pflegeeinrichtungen sein, die vorhandenen Gebäude durch Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen auf einen zukunftsfähigen Stand zu bringen. Eine verpflichtende Objektförderung „mit der Gießkanne“ würde hingegen eine zielgerichtete Einflussnahme erschweren oder sogar verhindern.

Gegenstand und Ziel des Gutachtens

Inhalt und Gegenstand eines Gutachtens zu Fördermöglichkeiten des Landes in der Pflege ist die **Prüfung rechtlicher und tatsächlicher Rahmenbedingungen zur Stärkung einer qualitativ hochwertigen und bezahlbaren Pflege in Thüringen.**

Bei der unmittelbar auf die Entlastung der pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen gerichteten Unterstützung durch Kostenübernahme des Landes ist aktuell noch fraglich, welche Versorgungssettings konkret in den Blick genommen werden sollten: Der Fokus könnte auf stationäre Einrichtungen und/oder ambulante Pflegedienste gerichtet sein. Durch die **Übernahme von Investitionskosten** (Zuwendungsempfänger sind die Einrichtungen) käme es zu einem (teilweisen) Wegfall der derzeit von den Bewohnenden zu tragenden Kosten in diesem Bereich. In diesem Fall müsste definiert werden, welche Kosten konkret übernommen werden sollten:

- **regelmäßig anfallende Instandhaltungskosten** wie Miete und Pacht
in Abgrenzung zu

- **sanierungsbedingte Kosten** im Zusammenhang mit der Entflechtung von Doppelzimmern in Einzelzimmer, Berücksichtigung klimabedingter Anpassungsbedarfe sowie Berücksichtigung des allgemeinen Trends zur Ambulantisierung/Umwidmung in ambulante Wohngemeinschaften.

Demgegenüber steht die Übernahme als **bewohnerbezogener Zuschuss** (Pauschalleistung), bei dem die Bewohnenden Zuwendungsempfänger sind. Das Gutachten sollte in diesem Fall Aussagen zu einem geeigneten Personenkreis sowie zur Höhe einer möglichen Landesförderung treffen.

Im Mittelpunkt der Analyse stehen also insbesondere die **Objektförderung**, die **Subjektförderung** und eine **Kombination** beider Fördermöglichkeiten zur Übernahme von Investitionskosten in Pflegeeinrichtungen - und somit zur unmittelbaren finanziellen Entlastung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Unterstützungsmodellen wie einem **Landespflegegeld**, einem **Landespflegeweihnachtsgeld** oder der **Zahlung eines Gehaltes an pflegende Angehörige** bewertet und ein Modell für Thüringen entwickelt werden.

Neben einer Überprüfung aktueller wissenschaftlicher Standpunkte und Erkenntnisse im Themengebiet gilt es, deren Übertragbarkeit auf Thüringen zu untersuchen. Weiterhin müssen die durch die Digitalisierung und den Klimawandel bestehenden sowie die mit der Novellierung des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes in Verbindung stehenden Kostenentwicklungen berücksichtigt werden. Idealerweise sollte das Gutachten daher auf **sämtliche Versorgungssettings** eingehen und nicht ausschließlich auf den stationären Sektor ausgerichtet sein.

Ziel des Gutachtens ist es, das im Regierungsvertrag formulierte Vorhaben hinsichtlich seiner Umsetzbarkeit, der jeweiligen voraussichtlichen Auswirkungen auf den Landeshaushalt sowie im Hinblick auf eine mögliche Verbesserung der Qualität der pflegerischen Versorgung zu untersuchen und entsprechende Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Um eine differenzierte Bewertung des Themas zu ermöglichen, sind bei der Umsetzung zwingend aktuelle wissenschaftliche Studien und Länderpositionen zu berücksichtigen.

Im Ergebnis sollen **konkrete Maßnahmen mit dem voraussichtlichen Kostenumfang** sowie der mit der Umsetzung **einhergehende Verwaltungsaufwand** für einen beabsichtigten Förderzeitraum von 5 Jahren benannt werden. Neben der Feststellung des konkreten Bedarfs und der Identifikation einer Zielgruppe für das Fördervorhaben gilt es, den Fördergegenstand zu konkretisieren und die entsprechenden Konditionen für die Förderung (insbes. mit Blick auf die Förderhöhe) realitätsnah auszugestalten. Mit dem Gutachten sollen belastbare Ergebnisse erarbeitet werden, die in die Konzeption und Ausgestaltung der künftigen Förderrichtlinie einfließen. Idealerweise werden hierfür in einem Empfehlungsteil des Gutachtens bereits konkrete Formulierungsvorschläge unterbreitet.

Fristen und Hinweise

Interessierte Akteurinnen und Akteure werden gebeten, ihre Interessenbekundung mit Ablauf des **25.07.2025** (24:00 Uhr MEZ) per E-Mail (PDF-Format, max. 10 MB) an die untenstehende Kontaktadresse zu übermitteln. Der Versand per Post ist ebenfalls möglich. Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang der vollständigen Unterlagen.

Umfang und Inhalt der Interessenbekundung:

Personen oder Organisationen mit Interesse am Vorhaben sollten in ihrer Interessenbekundung nachvollziehbar darlegen (max. 10 Seiten exkl. Anlagen):

- Kurze Darstellung der Institution/des Unternehmens/der Person (inkl. Rechtsform, Größe, Tätigkeitsbereiche, Sitz)
- Nachweis einschlägiger fachlicher Qualifikationen (z.B. Lebenslauf, Profil der Gutachterinnen und Gutachter, fachliche Schwerpunkte)
- Benennung von relevanten Referenzprojekten (max. 3, vorzugsweise aus den letzten 5 Jahren) – **Nutzen Sie hierfür bitte den Vordruck der Anlage 2 „Eigenerklärung zu Referenzprojekten“**
- Art der Aufgabenerledigung (ggf. erste methodische und thematische Überlegungen zum geplanten Vorgehen)
- Kapazitäten zur Durchführung des Gutachtens im vorgesehenen Zeitraum (Verfügbarkeit, personelle Ressourcen, Zeitplanung)
- eine Preisschätzung für die Aufgabenerfüllung und deren maßgebliche Faktoren

Kontaktadresse für Rückfragen und Einreichung:

Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
E-Mail: Pflege.Vergabe@tmsgaf.thueringen.de
Telefon: 0361 573811000

Geplanter zeitlicher Ablauf:

Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens: **02.06.2025**

Ende der Einreichungsfrist: **25.07.2025 (24 Uhr MEZ)**

Voraussichtlicher Projektbeginn und -abschluss: 01.01.2026 bis 31.12.2026

Verfahren:

Dies ist ein der Markterkundung dienendes Interessenbekundungsverfahren und kein förmliches Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrages im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. der Vergabeverordnung (VgV). Es stellt keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar. Gleichmaßen sind die Interessenten nicht an ihre Interessenbekundungen gebunden. Mit der Abgabe einer Interessenbekundung besteht kein Anspruch auf Beteiligung an einem etwaigen sich anschließenden Vergabeverfahren oder auf eine Beauftragung.

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, das Verfahren jederzeit zu ändern, einzustellen oder auf Grundlage der eingegangenen Interessenbekundungen eine Auswahl für das weitere Verfahren zu treffen. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung von fachlicher Eignung, Relevanz bisheriger Arbeiten und ggf. anderer Kriterien, die im weiteren Verlauf noch spezifiziert werden.

Eventuell entstehende Kosten werden im Interessenbekundungsverfahren nicht erstattet.